

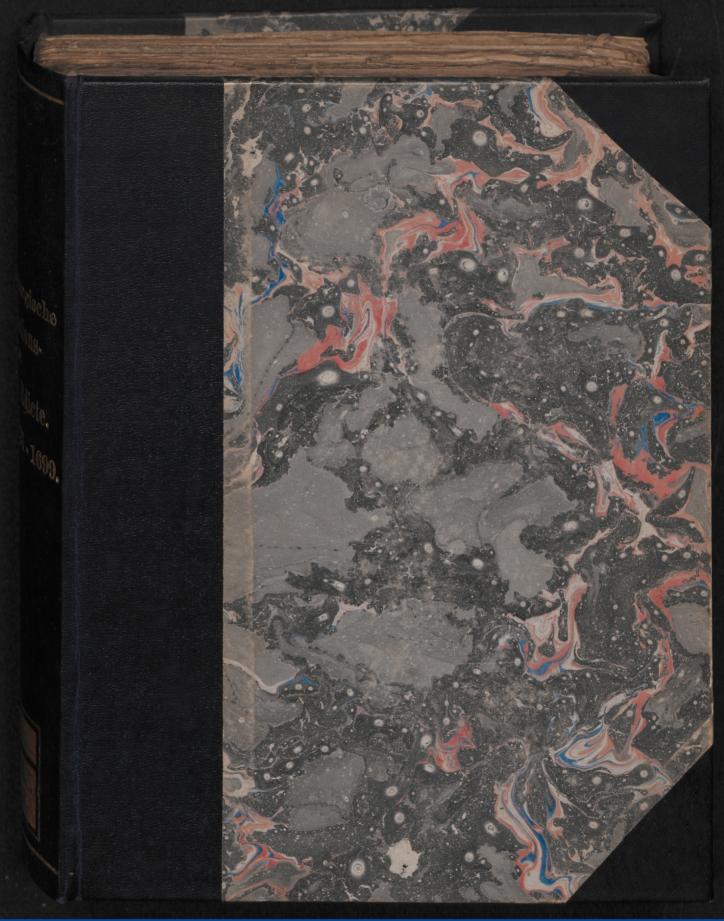
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Contribution-Edict. Gegeben zu Schwan/ Den 8. Octobr. Anno 1694

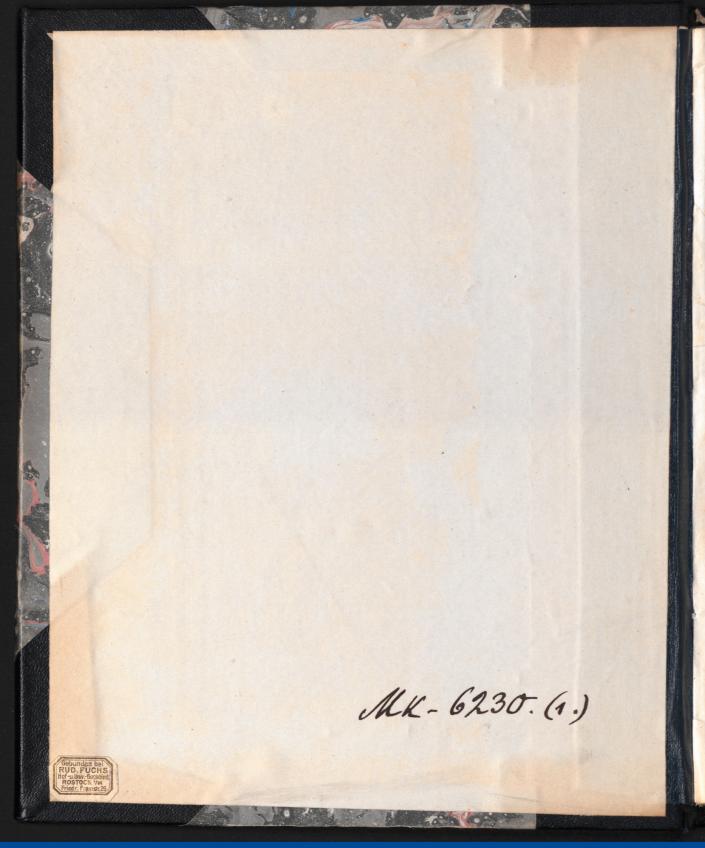
Güstrow: Spierling, 1694

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756278082

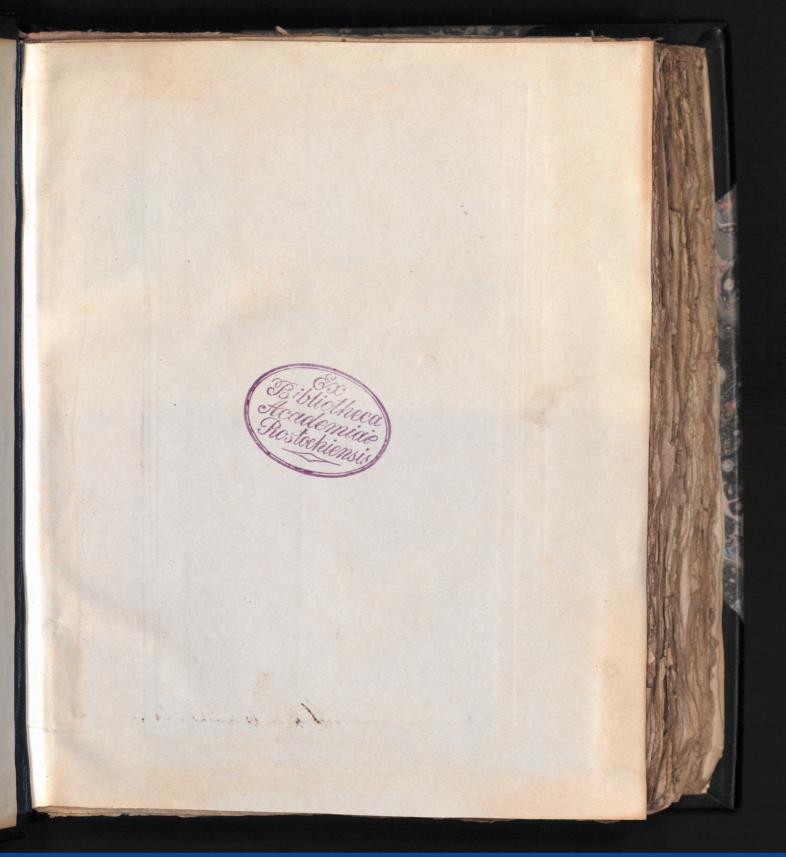
Druck Freier 3 Zugang PUBLIC DOMAIN



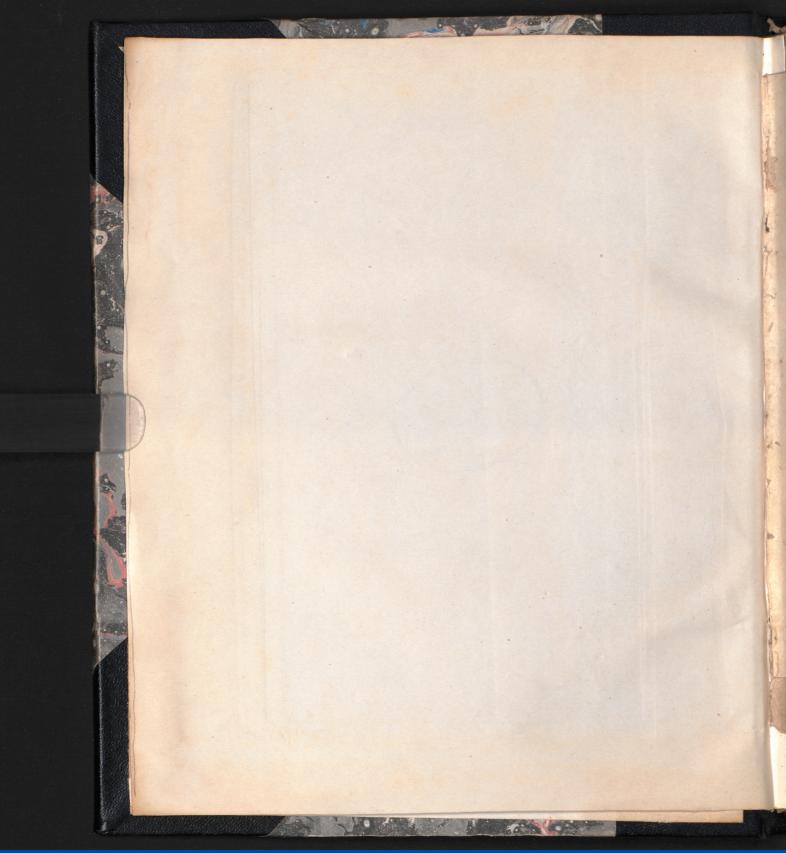




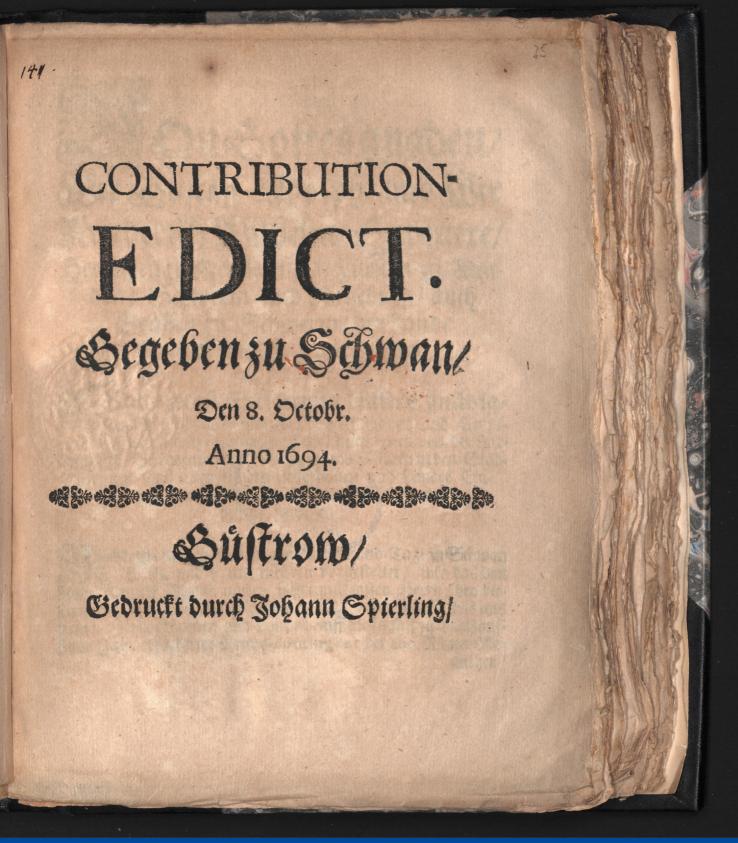




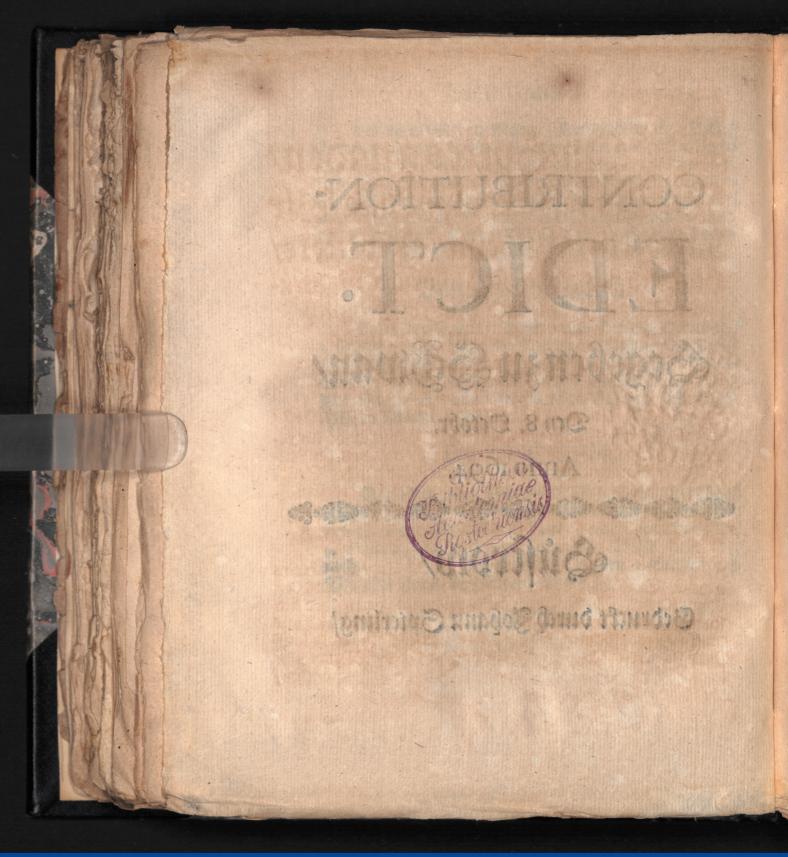




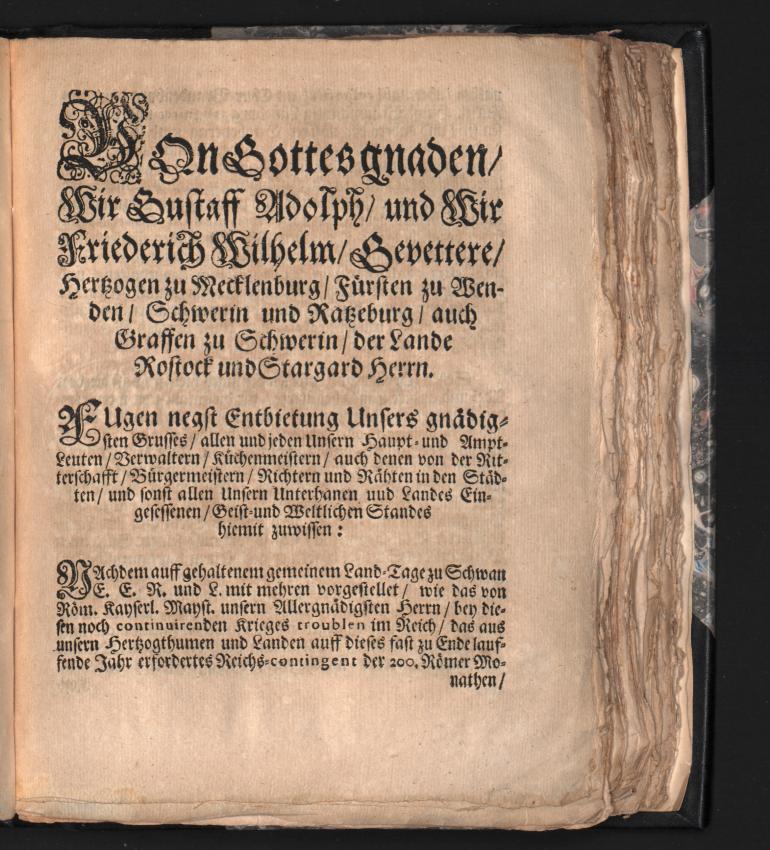


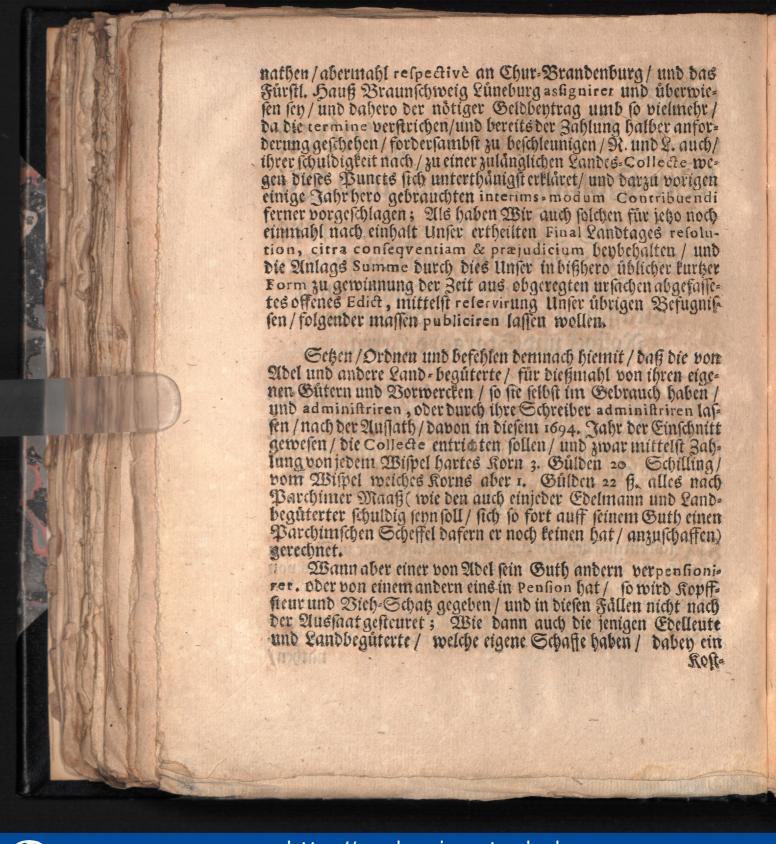














Kostknecht gehalten wird / von dem Fünstkentheil den Viehe-Schatz erlegen mussen / ob sie schon im übrigen nach der Aussaathsteuren.

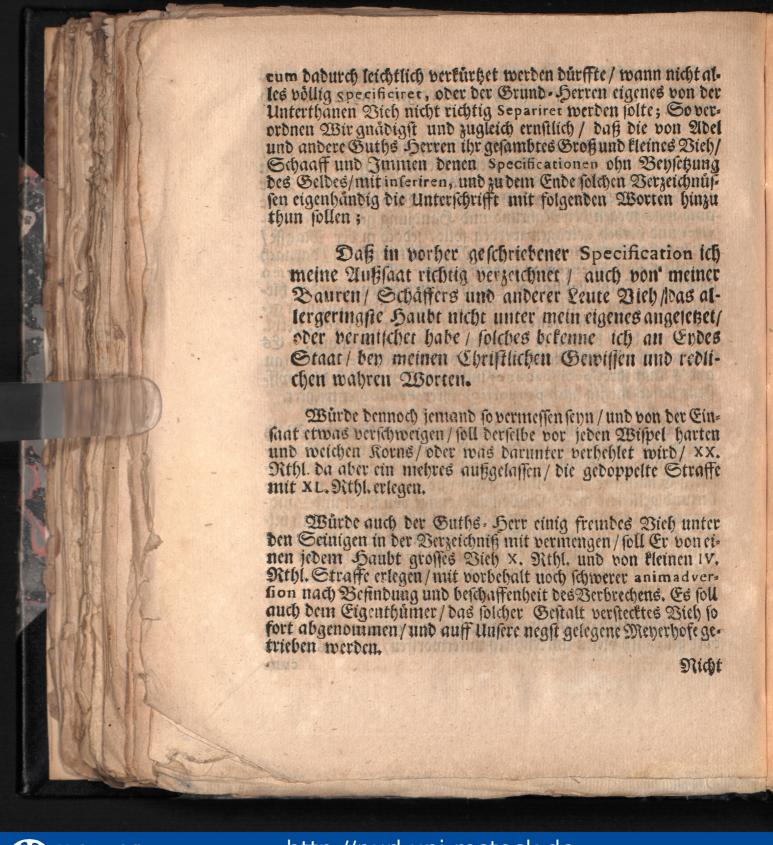
Zu fernerer und völliger Herbenbringung dieser Anlage nun/Berordnen und gebieten Wir weiter hiemit/daß die in Unsern vorigen Edicke vom 26, Septembre Anno 1688, gemachte Vier Classes, respectu des Kopsf-Geldes/ und Vieh-Schahes/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesehet/observirer und herben getragen werden solle/jedoch in der Maasse/ wie in bengesugten Schemate und Nachricht begrissen/darnachssich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100, Athl. pension oder noch drunter geben/werden hiemit in Tertiam Classem, und die 200. Athl. oder darunter geben/ in Secundam Classem versetzt die aber über 200. Athl. Pension geben/bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber daben die Beambte und andere Aldeliche Pensionarii an andes staat ihre Specificationes unterschreiben/ das sie die Kopsfesteur Edick meßig nach proportion ihrer Pension entrichtet.

Weiterso soll in den Städten von jedem Scheffel Malt Parchimer Maaß/so von dem 1. Decembr. zur Mühlen gebracht wird/3 Schill. Accise gegeben/nnd von denen verordneten Einnehmern/ohn unterschleisf und connivirung eingehoben und geliesfert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte/des Brau- und Krug-Wesens sich gebruchen/sosst billig/das dieselbe auch die Malt Accise denen Städten gleich auff diesmahl/vermittelst einer richtigen specification an Epdes-staat erlegen/ und soll der jenige/welcher nicht richtig angegeben/arbierarie bestrafft werden.

Wann auch allem Ansehen nach/der modus nach der Einseder Aussaath vielen unterschleiff unterworffen/ und das Publis-

cum







Micht weniger sollen gleichfals so woll Unsere Beambten/als die Städte ihre Specificationes, umb Edick mäßig zu steuren/nichts zu unterschlagen/noch Parthenlich zu Dispensiren, an Endes statt in obgesetzten sormalibus unterschreiben/undda die Subscriptiones nicht der gestatt eingerichtet / sollen die Specificationes von Unsern Einnehmern zu Rostock nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Parthenligkeit und unterschleist befunden wird/sollen so woll die Einnehmere als Burgermeister und Naht/welche darin mit gehelet/wie auch die Contribuententen, nicht weniger derer Nachtbahren so den Unterschleisf mit besodert/ernstlich dasur angesehen / und nach Besindung gestrafft werden.

Schließlich reserviren Wir Une/ wan wieder verhoffent obgesetzter massen/das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde/das was daran mangelt als dan ohne Publicirung

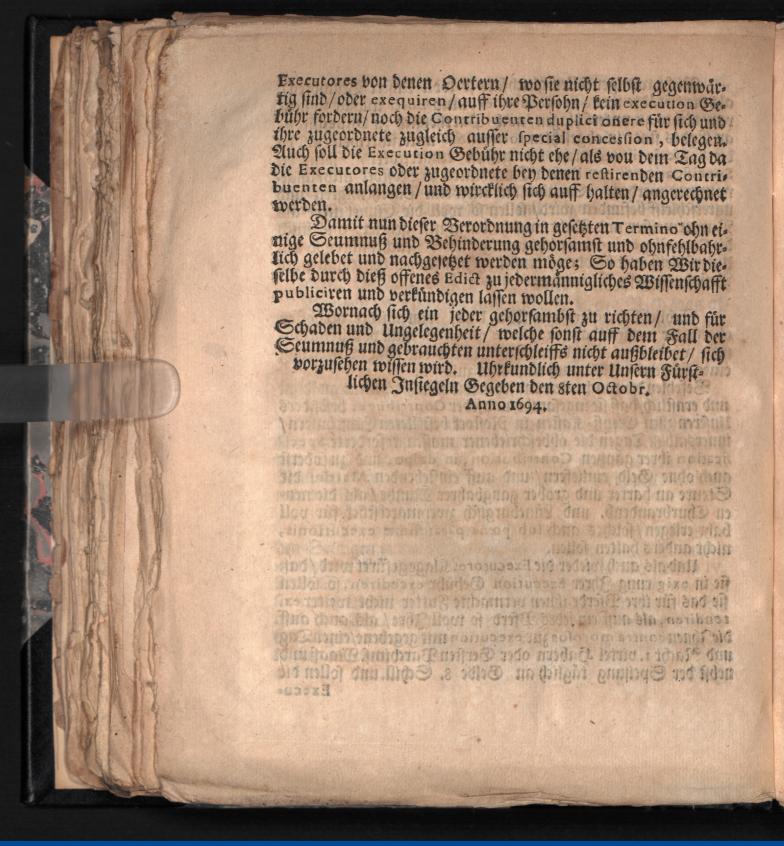
eines fernern Edicks, auch einforden zulaffen.

Befehlen demnach allen und jeden wie obstehet/hiemit gnädigst und ernstlich/daß sie ingesambt/und jeder Contribuent besonders Unseren zum Erenß-Rasten in Rostock bestelleten Einnehmern/innersalb 8. Tagen die obbeschriebener massen erforderte Specification ihrer ganken Contribution, in dulpo, und zu soderst auch ohne Geld einliesern/ und aust einstehenden Martini die Steure an harter und grober gangbahrer Munke/als die neuen Churbrandenb. und Lüneburgisch zweymarchstück für voll bahr erlegen/solches auch sub pæna paratissimæ executionis, nicht anders halten sollen.

Und als auch wieder die Executores Klage gefüret wird/daß sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr excediren, so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll Ihre/als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene/einen Tag und Nacht 1. virtel Habern oder Gersten Parchins, Maaß und nebst der Speisung käglich an Gelde 8. Schill. und sollen die









SCHEMA

Wie ein jeder zu Steuren hat nach dem EDICT de dato Schwan den 8. Octobr. Anno 1694.

Ropffgeld.

1. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. F. Das

11. Nach der Undern Classe.

Der Man 6 Gulden 6. g. Die Frau 3. Gulden 3. f. Das Kind 2, Gulden 2. f.

III. Nach der Dritten Claffe.

Der Mann; Gulden 12. fl. Die Frau 2. Gulden 18. fl. Das Kind 1. Gulden 18. fl.

Roch in felbiger Classe vom Perlenflicker anfahend.

Der Mann 3 Gulden 18. f. Die Frau 1. Gulden 21, f. Das Kind 1, Gulden 4. f.

Die Schaffer in Den Stadten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gülden 18 fl. Die Frau 1. Gülden 9. fl. Des Schäffers Sohne / so Knechte Dienste thun/wie auch die Knechte / jeder 1 Gülden 9. fl.

Die Tochter/ so Mägde Dienste thun/ imgleichen die Schäffer Jungens/ und der Schäffer Knechte Frauens jede

Persohn 16. B.

IV. Nach ber Wierten Classe.

Der Mann 3. Bulden. Die Frau i. Gulben 12. Schill. Das Kind 1. Gulden.

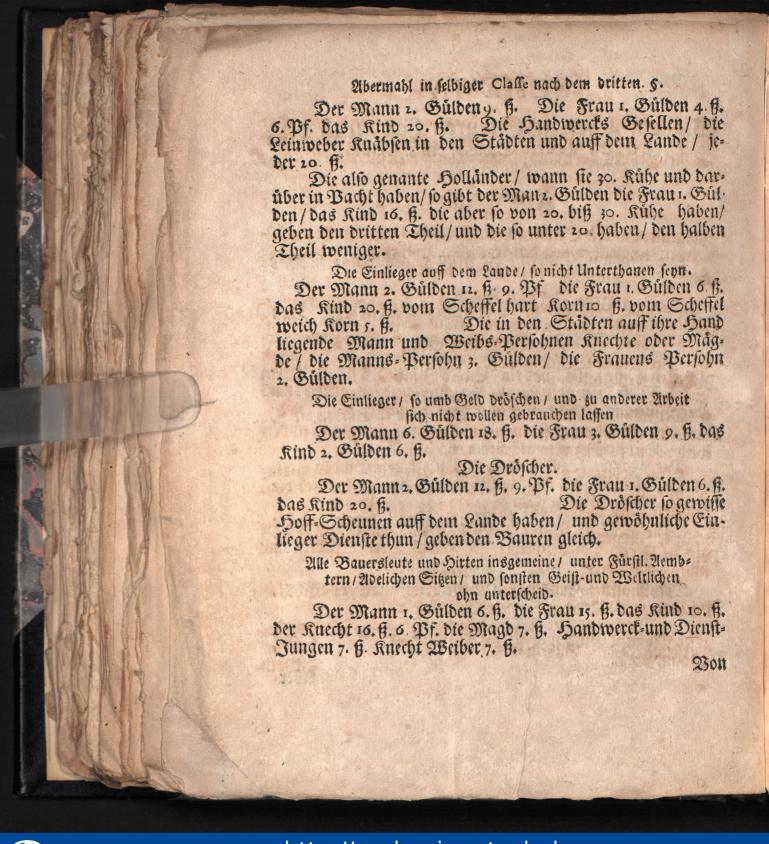
Noch in felbiger Classe nach bem andern. 5

Der Mann 2. Gulden 9. f. die Frau 1. Gulden 4. f. 6, Pf. Das Kind 20. f.

Aber-









Von der Außfaßt.

Die Ritter Sițe/sonicht verpensioniret senn/ von seden Wispel Parchimer Maaß hart Korn 3. Gülden 20. H. vor seder Wispel weiches Korn nach selbiger Maaß 1. Gülden 22. H.

Vieheschatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthüsmern/imgleichen von den Adelichen Höffen und pertinenstien, so verpensioniret sehn.

Vor ein Pferd/ so über Jährig/13. fl./ vor ein Haupt-Rindviehe über Jährig13. fl. vor jedem Vasel-Schwein/so zu Vasel bleibet oder in der Mast getrieben 2. fl. Säugende Färckel außgenommen/ vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. Pf. vom Hoicken 3. fl. 3. Pf. vor ein Stock Jumen 7. fl. vor jedem Schaaff/ Hamel oder Lamb/ohnunterscheid/Gemenge/halb oder Butenviehe/ nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Ohrten / da in diesem Jahr sich gute Mast sindets wird vor jedes Schwein gegeben 2. f.

Dan geben die von Adel/so ihre Güter selbst administriren/ eigene Schaffe haben/ und Kost-Knecht daben halten/von dem fünfften Theil ihres eigenen Viches/ vor jedes Schaaff 3. B.

Die Schäffer geben den Vieh Schatz andern im Lande gleich/wie auch dero Knechte/die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer/so die Schäfferen gepachtet/siber voriges / von jeden hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienst. Mannes und Weibes Persohnen/jede 1. Gulden 18. F.

Vou



Vom Handel.

Alls vom Seiden. Krahm/ Gewandschnitt/ Wolle/Gewürh/Honig/ Wein/ Hopffen/Leder und Felle/ Flachs und Eisen Handel/von jedem Handel 10. Gülden 12. fl. Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandniß also/ das/ ob es nemlich ein voller oder halber Handel/oder noch weniger sen/ nach der Öbrigkeit Gewissen/und der Einnehmer Endes-Pflicht eine moderation hieben geschehe. Die Mülheren Nahrung treiben 7 Gülden. worunter auch die Fürstl. bediente/ welche Mülheren treiben/nuitbegrissen.

Vom Handwerckern.

Nach der Ersten/Andern und Dritten Ordnung/3. Gülden 12 ft. Nach der Vierdten Ordnung/ die Küster und Bauersleute auff dem Lande/ so Krügeren und Handwercke daben treiben geben dafür 1. Gülden 18. Schilling. Die Glaser ister von jeder Hütte 30, Gülden. Die Glaß-Hütten Knechte 1. Gülden.

an ACCISEN.

Von einen jeden Scheffel Malt/ Parchimer Maaß. Schilling. Von einer Brandweins Blaß/in den Städten und anffdem Lande/eine Tonne haltende/ 9. Gülben / und nach proportion der Blase min - oder mehr. Von einer Grüß-Qverren 2. Gülden 12. ß. Vor eine Tonne auß- ländisch Vier 7. ß.

